

Right in your pocket

Deine Rechte
griffbereit

Schüler*innencharta

Sackl-
Advokat

INFO
square



Einleitung	2
Schüler*innencharta	3
Schulordnung	4
Schüler*innen haben das Recht	5
Schüler*innen haben die Pflicht	7
Bewertung (Art. 3)	9
Prüfungen und Hausaufgaben (Art. 3)	10
Disziplinarmaßnahmen (Art. 5)	11
Rekurse (Art. 6)	13
Unsere Kontakte	15

Einleitung

Die Broschüren **Right in your pocket** verfolgen das Ziel, das Gesetz, die Rechte und die Pflichten einfach und klar zu erklären.

Deine Rechte griffbereit entstand, weil die Kenntnis deiner Rechte der erste Schritt ist, um sie zu verteidigen.

Schüler*innencharta

Die Schüler*innencharta legt die wesentlichen Rechte und Pflichten von Schüler*innen fest – also was ihnen im Schulalltag zusteht und wofür sie Verantwortung tragen. In dieser Broschüre findest du die wichtigsten Rechte und Pflichten.

Die Schüler*innencharta besteht insgesamt aus 6 Artikeln, auf die du unter nachfolgendem QR-Code zugreifen kannst.



Schulordnung

Jede Schule hat ihre eigene Schulordnung, die den Vorgaben der Schüler*innencharta entsprechen muss. In der Schulordnung wird beschrieben, wie die Schule organisiert ist und wie ein gemeinsames Miteinander aussehen soll. Sie legt z.B. fest, wie Unterricht, Prüfungen und Noten geregelt sind und auch, was passiert, wenn Regeln nicht eingehalten werden.

Die Schüler*innencharta sieht vor, dass alle Schüler*innen das Recht haben, eine Kopie der Schulordnung und eine Kopie der Schüler*innencharta zu erhalten (Art. 1).

Schüler*innen haben das Recht:

- so unterrichtet zu werden, dass ihre Grundrechte und Freiheiten geachtet werden (Art. 2);
- dass ihre persönlichen Informationen geheim bleiben, solange sie nicht unbedingt für die Schule gebraucht werden (Art. 2);
- auf eine sichere, gesunde und einladende Schule (Art. 2);
- auf gute und effiziente Bildungsangebote, sowie einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht (Art. 3);

- dass Schüler*innen mit Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen spezielle Unterstützung erhalten (Art. 3);
- auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote (Art. 3);
- ihre persönliche Meinung frei zu äußern (Art. 4);
- sich mit Mitschüler*innen zu versammeln, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen. Hierfür können die Räume der Schule benutzt werden (Art. 4).

Schüler*innen haben die Pflicht:

- sich selbst und die anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft anzuerkennen (Art. 2);
- sorgsam mit dem Schulgebäude und der Einrichtung umzugehen (Art. 2);
- aktiv mit anderen zusammenzuarbeiten und die Arbeit von Lehrpersonen, Schulführungskräften und Schulpersonal zu respektieren (Art. 2);
- Regeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten (Art. 2);

- pünktlich und regelmäßig zum Unterricht und zu schulischen Veranstaltungen zu erscheinen (Art. 3);
- sich prüfen und bewerten zu lassen (Art. 3);
- bei Abwesenheiten einen stichhaltigen Grund anzugeben (Art. 3);
- sich demokratisch am Schulleben zu beteiligen und mitzuwirken (Art. 4);
- sich für Meinungs- und Gedankenfreiheit einzusetzen und Gewalt und Vorurteile zurückzuweisen (Art. 4).

Bewertung (Art. 3)

Schüler*innen haben das Recht auf eine **faire und nachvollziehbare** Benotung, bei der klar definiert wird, wie und nach welchen Kriterien und Regeln bewertet wird. Hierüber sind die Schüler*innen vorher zu informieren.

Die Bewertung stützt sich auf verschiedene Beobachtungen und Leistungen der Schüler*innen und berücksichtigt ihren individuellen Lernfortschritt. Die Ergebnisse sind den Schüler*innen **zeitnah** mitzuteilen.

Prüfungen und Hausaufgaben (Art. 3)

Unmittelbar nach Ferien, Wochenenden, sowie nach Sonn- und Feiertagen dürfen keine mündlichen oder schriftlichen Prüfungen stattfinden, außer es wurde vorher zwischen Schüler*innen und Lehrpersonen vereinbart.

Hausaufgaben sollen sinnvoll sein und gleichmäßig über die Woche verteilt werden. Hausaufgaben an Feiertagen, Wochenenden oder in den Ferien dürfen nur nach Absprache mit den Lehrpersonen aufgegeben werden.

Disziplinarmaßnahmen (Art. 5)

In der Schulordnung wird definiert, welches Verhalten eine Disziplinarmaßnahme nach sich zieht und welche Maßnahmen bei solchen Regelverstößen angewandt werden können.

Disziplinarmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schüler*innen Verantwortung übernehmen und ihr Verhalten verbessern – zum Beispiel durch Tätigkeiten, die der Schule oder der Gemeinschaft nützlich sind. Das Fehlverhalten von Schüler*innen darf jedenfalls **keinen Einfluss auf ihre Bewertung** in den einzelnen Fächern haben.

Bevor eine Disziplinarmaßnahme beschlossen wird, haben die

betroffenen Schüler*innen das Recht, die Gründe für ihr Verhalten zu erklären. Disziplinarmaßnahmen gelten immer nur für einen bestimmten Zeitraum und müssen im Verhältnis zum Fehlverhalten stehen, sowie die persönliche Situation der Schüler*innen mitberücksichtigen. Schüler*innen dürfen nur dann vorübergehend von der Schule ausgeschlossen werden, wenn sehr schwere oder wiederholte Regelverstöße vorliegen. Der Ausschluss darf höchstens 15 Tage dauern. In der Grundschule ist das nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt (bei Straftaten oder wenn die Gefahr besteht, dass jemand verletzt wird).

Rekurse (Art. 6)

Volljährige Schüler*innen (bei Minderjährigen ihre Eltern) können **gegen jede Disziplinarmaßnahme** Rekurs einreichen. Dafür gibt es an jeder Schule eine eigene Schlichtungskommission, die sich damit beschäftigt.



Wenn ein Rekurs eingereicht wird, versucht die Schlichtungskommission zuerst, eine Einigung zwischen Schüler*innen bzw. Eltern und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, die die Disziplinarmaßnahme angeordnet hat, zu finden. Wenn das gelingt, wird ein Protokoll geschrieben und der Fall ist abgeschlossen.

Wenn keine Lösung gefunden wird, die für alle passt, entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs. Die Disziplinarmaßnahme kann erst dann durchgeführt werden, wenn die Zeit für die Einreichung eines Rekurses abgelaufen ist. Diese Frist wird in der internen Schulordnung festgelegt. Wenn ein Rekurs eingebracht wurde, wird die Maßnahme so lange aufgeschoben, bis die Schlichtungskommission entschieden hat.

Auf Anfrage von Schüler*innen oder anderen Betroffenen entscheidet die Schlichtungskommission auch über Streitigkeiten über die Auslegung oder **Verstöße gegen die Schüler*innencharta.**


Unsere Kontakte

Infosquare Media | JD Meran


  infosquare_media

Schafferstraße 2, 39012 Meran
0473 237783
mail@jugenddienstmeran.it
www.infopoint.bz

Kinder- und Jugendanwaltschaft

 kinder_jugendanwaltschaft_bz

 kijagaia

 331 1738847 (nur WA Nachrichten)

Cavourstraße 23/c, 39100 Bozen
0471 94 60 50
info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Eine Zusammenarbeit zwischen

**INFO
square**



&



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la rinfanzia y l'adolescènza

Impressum

Herausgeber:

Kinder- und Jugendanwaltschaft
Infosquare Media | JD Meran

Text:

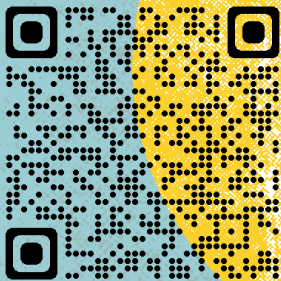
Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft
Infosquare Media | JD Meran

Grafik:

Infosquare Media | JD Meran

Jugenddienst Meran
Schafferstraße 2, 39012 Meran
0473 237783
mail@jugenddienstmeran.it

September 2025



DOWNLOAD